

# ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

## 1. GEGENSTAND

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (die „BEDINGUNGEN“) gelten für alle Angebote, Kostenvorschläge und Bestellungen im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren oder Dienstleistungen zwischen der Hans W. Barbe GmbH (nachfolgend **BARBE**) und ihren Lieferanten und Dienstleistern (nachfolgend **LIEFERANT**). BARBE und der LIEFERANT werden gemeinsam als **PARTEIEN** bezeichnet.

1.2 BARBE behält sich das Recht vor, diese BEDINGUNGEN zu ändern. Änderungen gelten für alle Bestellungen, die zwei Wochen nach der Veröffentlichung der geänderten BEDINGUNGEN auf der Internetseite von BARBE unter [www.barbegrup.com/AEB](http://www.barbegrup.com/AEB) veröffentlicht werden.

## 2. GELTUNG DER BEDINGUNGEN

2.1 Diese BEDINGUNGEN werden mit Zustandekommen des mit dem LIEFERANT geschlossenen Vertrags wirksam. Die Annahme wird insbesondere auch, mit Beginn der Lieferung und/oder der Erbringung von Dienstleistungen oder jedem anderen ausdrücklichen oder stillschweigenden Zeichen der Zustimmung erklärt, je nachdem, was früher eintritt.

2.2 Alle vom LIEFERANT vorgeschlagenen abweichenden Bedingungen (einschließlich seiner eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen), die von diesen BEDINGUNGEN abweichen oder sie ergänzen, gelten nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Einkaufsabteilung von BARBE. Änderungen der BEDINGUNGEN bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Einkaufsabteilung von BARBE.

2.3 Soweit ein schriftlicher Individualvertrag zwischen den PARTEIEN besteht, gehen dessen Bestimmungen im Zweifel den Regelungen dieser BEDINGUNGEN vor.

## 3. BESTELLUNG UND AUFTRAGSBESTÄTIGUNG

3.1 Bestellungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgen und von der Einkaufsabteilung von BARBE übermittelt werden. Mündlich (z.B. telefonisch) oder über andere Abteilungen erteilte Bestellungen sind verbindlich, sofern sie im Nachgang durch eine schriftliche Bestätigung der Einkaufsabteilung von BARBE (z.B. per E-Mail) dokumentiert werden. Änderungen oder Ergänzungen einer Bestellung sind nur gültig, wenn sie ebenfalls schriftlich erfolgen und von beiden PARTEIEN ausdrücklich bestätigt wurden.

3.2 Nach Erhalt der Bestellung hat der LIEFERANT diese innerhalb von fünf Tagen durch eine schriftliche Auftragsbestätigung per E-Mail an [einkauf@barbe.de](mailto:einkauf@barbe.de) zu bestätigen. In der Auftragsbestätigung sind mindestens anzugeben: BARBE-Bestellnummer, Liefertermin und Lieferadresse. Der LIEFERANT hat die Lieferung der Ware oder Dienstleistung zum bestätigten Lieferdatum oder gemäß abweichender schriftlicher Vereinbarung sicherzustellen. Sollten nach Auftragsbestätigung Terminverzögerungen absehbar sein, ist BARBE hierüber unverzüglich zu informieren. Bei Nichteinhaltung einer gesetzten Nachfrist oder im Falle wiederholt unbrauchbarer Lieferungen/Leistungen ist BARBE berechtigt, ohne weitere Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und auf Kosten des LIEFERANT einen Deckungskauf vorzunehmen.

3.3 BARBE hat nach Erhalt der Waren oder Dienstleistungen eine Frist von zehn Tagen, um offensichtliche Mängel schriftlich zu rügen. Später festgestellte Qualitäts- oder Mengenabweichungen unterliegen den Bestimmungen der nachfolgenden Abschnitte 6 und 7. Bei Aufträgen mit vertraglich vereinbarten Abnahmedaten beginnt diese Rügefrist erst mit der förmlichen Abnahme.

## 4. PREISE

4.1 Die in der Bestellung aufgeführten Preise gelten als Festpreise, sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart.

4.2 Preisänderungen sind nur wirksam, wenn BARBE zuvor ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

4.3 BARBE ist berechtigt, vor Zustimmung zu einer vom LIEFERANT vorgeschlagenen Preisänderung die Vorlage notwendiger Unterlagen zur Überprüfung der Kalkulation zu verlangen, um die Nachvollziehbarkeit der Preisgestaltung zu prüfen.

## 5. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

5.1 Sofern in der Bestellung nicht ausdrücklich anders angegeben, beträgt die Zahlungsfrist dreißig Tage netto ab Rechnungsdatum, frühestens jedoch ab Eingang der Lieferung bzw. Leistung sowie der dazugehörigen ordnungsgemäßen Rechnung.

5.2 Rechnungen müssen allen gesetzlichen Anforderungen entsprechen und die BARBE-Bestellnummer ausweisen. Die Rechnung ist schriftlich per E-Mail an [eingangrechnung@barbe.de](mailto:eingangrechnung@barbe.de) zu übermitteln, sofern nicht anders vereinbart. Elektronische Rechnungen werden vorbehaltlich der gültigen gesetzlichen Vorgaben anerkannt.

5.3 Die Zahlung durch BARBE setzt die vollständige Erfüllung aller wesentlichen Verpflichtungen durch den LIEFERANT voraus. BARBE ist berechtigt, Zahlungen in entsprechender Höhe bei solchen Leistungsstörungen oder Mängeln bis zur ordnungsgemäßen Nacherfüllung zurückzubehalten, ohne dass hierdurch Verzugszinsen oder sonstige Kosten zulasten von BARBE anfallen.

## 6. LIEFERUNG

6.1 Die Lieferung der Waren (ganz oder teilweise) hat ausschließlich zu diesen BEDINGUNGEN, den Angaben in der Bestellung sowie gegebenenfalls weiteren schriftlichen Vereinbarungen zu erfolgen. Etwa vereinbarte Handelsklauseln (Incoterms) sind nach den INCOTERM 2020 auszuliegen. Sofern keine Handelsklausel vereinbart wurde, gehen Lasten und Risiko der Ware erst mit Eintreffen der Lieferung am Bestimmungsort und deren Abnahme durch BARBE auf BARBE über.

6.2 Der Lieferung sind ein Lieferschein und gegebenenfalls ein Analysenzertifikat (CoA) beizufügen. Das CoA kann vorab per E-Mail an [laboratory@barbe.de](mailto:laboratory@barbe.de) geschickt werden, muss

jedoch zwingend bei Lieferung vorliegen. Bei der Erstbelieferung sowie bei Änderungen oder mindestens einmal jährlich ist ein aktuelles Sicherheitsdatenblatt (MSDS) an [reach@barbe.de](mailto:reach@barbe.de) zu übermitteln.

6.3 BARBE übernimmt keine Zahlungspflicht für Waren, die ohne Anforderung in größerer Menge und/oder vor dem vereinbarten Liefertermin geliefert werden; diese liegen im alleinigen Verantwortungsbereich des LIEFERANT. Hiervon ausgenommen sind vereinbarungsgemäß zulässige Mehr- oder Mindermengen, z.B. bei Tank- oder Silolieferungen (hier toleriert BARBE Abweichungen von bis zu maximal ±10 %).

6.4 Die in der Bestellung angegebene Menge ist verbindlich. Über- oder Unterlieferungen sind vorbehaltlich vorstehender Ziffer 6.3 nur zulässig, wenn BARBE diesen zuvor ausdrücklich zugestimmt hat.

Überlieferungen: Im Falle einer nicht autorisierten Überlieferung ist BARBE berechtigt,

(a) die Mehrmenge auf Kosten und Risiko des LIEFERANT zurückzuweisen, oder

(b) die Mehrmenge vorläufig einzulagern, ohne dass sich dadurch eine Annahme oder Abnahme der Mehrmenge begründet, oder

(c) ausnahmsweise die Mehrmenge ausdrücklich zu akzeptieren.

Allein die Entgegennahme der Ware durch BARBE gilt nicht als stillschweigende Annahme eines über die Bestellung hinausgehenden Angebots.

Unterlieferungen: Nicht vereinbarte Unterlieferungen gelten als nicht vertragsgemäß. BARBE ist in diesem Fall berechtigt,

(a) auf vollständige Nachlieferung zu bestehen, oder

(b) nach erfolgloser angemessener Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, oder

(c) ausnahmsweise die Unterlieferung zu akzeptieren.

BARBE übt seine vorstehenden Wahlrechte schriftlich durch die Einkaufsabteilung per E-Mail innerhalb von drei Wochen nach vollständigem Erhalt der Ware gegenüber dem LIEFERANT aus. Bei nicht fristgerechter Ausübung des Wahlrechts gilt die Ware als akzeptiert.

6.5 Der LIEFERANT haftet unbegrenzt für sämtliche unmittelbaren und mittelbaren Schäden, die BARBE infolge einer schuldhaften nicht vertragsgemäßen Mengenlieferung entstehen. Der Schaden umfasst insbesondere Produktionsstillstände, Lieferverzögerungen gegenüber Kunden von BARBE, Mehraufwand in der Logistik sowie sonstige Folgeschäden.

6.6 Ein etwaiger Eigentumsvorbehalt des LIEFERANT wird nur bis zur Bezahlung der jeweiligen gelieferten Ware anerkannt. Weitergehende oder erweiterte Eigentumsvorbehalte, insbesondere solche nach Verarbeitung der Ware oder bei Weiterverkauf, werden nicht akzeptiert. Spätestens mit vollständiger Bezahlung der gelieferten Ware geht das Eigentum auf BARBE über.

## 6.7 BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN:

(a) Der LIEFERANT verpflichtet sich, die beauftragten Dienstleistungen fachgerecht, termingerecht und entsprechend den vereinbarten Leistungsbeschreibungen auszuführen.

(b) Änderungen des Leistungsumfanges bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von BARBE.

(c) Der LIEFERANT hat BARBE unverzüglich über alle Umstände zu informieren, die die fristgerechte und vertragsgemäße Erbringung der Dienstleistung beeinträchtigen könnten.

(d) BARBE ist berechtigt, den Fortschritt der Dienstleistung zu überwachen und jederzeit Nachweise über die ordnungsgemäße Leistungserbringung zu verlangen.

(e) Die Abnahme der Dienstleistung erfolgt durch eine schriftliche Abnahmeerklärung oder sonstige Mängel aufweisen. In diesem Fall finden die Regelungen gemäß Ziffer 6.4 (Rücksendung und weitere Vorgehensweise bei Mehr- oder Minderlieferungen) Anwendung.

(f) Der LIEFERANT haftet für Schäden aus mangelhafter oder verspäteter Leistungserbringung nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie gemäß den ergänzenden Vereinbarungen in diesen BEDINGUNGEN.

(g) Es gelten ergänzend die Bestimmungen zu Haftung und Vertragsstrafen (Ziffer 14).

## 7. QUALITÄT

7.1 Gelieferte Ware und erbrachte Dienstleistungen müssen den Angaben in der Bestellung, den vereinbarten Spezifikationen und Zeichnungen sowie den Anforderungen an Gewicht, Volumen, Verpackung, Maß, Menge und Art und Güte entsprechen.

7.2 BARBE ist berechtigt, Waren oder Dienstleistungen zurückzuweisen, die nicht den Anforderungen der Bestellung oder den vereinbarten Spezifikationen entsprechen oder sonstige Mängel aufweisen. In diesem Fall finden die Regelungen gemäß Ziffer 6.4 (Rücksendung und weitere Vorgehensweise bei Mehr- oder Minderlieferungen) Anwendung.

7.3 BARBE ist berechtigt, die Zahlung des vereinbarten Preises ganz oder teilweise zu verweigern, solange und soweit gelieferte Produkte oder erbrachte Leistungen mangelhaft oder nicht spezifikationskonform sind. Zur Rücksendung genügt, dass BARBE die betroffenen Waren zur Abholung durch den LIEFERANT bereitstellt (Holschuld des LIEFERANT). Der LIEFERANT ist verpflichtet, bereits gestellte Rechnungen entsprechend anzupassen (Stornierung/Gutschrift).

7.4 Eine bereits erfolgte (Teil-)Zahlung stellt keinen Verzicht auf das Recht von BARBE dar, mangelhafte oder nicht spezifikationskonforme Produkte oder Leistungen zurückzuweisen oder Gewährleistungsansprüche geltend zu machen.

7.5 Im Falle mangelhafter oder spezifikationswidriger Lieferungen oder Leistungen, kann BARBE

(a) Ersatzlieferung bzw. Nachbesserung innerhalb einer von BARBE gesetzten Frist verlangen und/oder

(b) Schadensersatz wegen Verzögerung der ursprünglich vereinbarten Lieferung infolge des Mangels verlangen und/oder

(c) die Ware unter Vorbehalt weiterverarbeiten.

BARBE übt sein vorstehendes Wahlrecht schriftlich durch die Einkaufsabteilung per E-Mail gegenüber dem LIEFERANT aus.

7.6 Erfüllt der LIEFERANT seine Pflicht zur Ersatzlieferung oder Nachbesserung nicht innerhalb der von BARBE gesetzten Frist, ist BARBE zur Festsetzung der in Ziffer 14.2 vorgesehenen Vertragsstrafen berechtigt.

## 8. SONSTIGE RECHTLICHE VERPFLICHTUNGEN

8.1 Der LIEFERANT verpflichtet sich, alle geltenden gesetzlichen Vorschriften – insbesondere arbeitsrechtliche, arbeitsschutzrechtliche, umweltrechtliche und antikorrupsionsrechtliche Bestimmungen – strikt einzuhalten. Ergänzende ethische, soziale und umweltbezogene Standards sind im BARBE-Verhaltenskodex für Lieferanten (Supplier Code of Conduct) festgelegt, abrufbar unter [www.barbegrup.com/cocs](http://www.barbegrup.com/cocs). Mit Abgabe der Auftragsbestätigung bestätigt der LIEFERANT, den Supplier Code of Conduct von BARBE zu kennen und einzuhalten.

8.2 Der LIEFERANT ist dafür verantwortlich, alle für die Lieferung der Waren und/oder die Ausführung der Dienstleistungen erforderlichen behördlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und Lizenzen einzuholen und während der Vertragsdurchführung vorzuhalten.

8.3 Exportkontroll- und Sanktionsvorschriften: Der LIEFERANT wird sämtliche anwendbaren Exportkontroll- und Sanktionsgesetze einhalten. Er informiert BARBE unverzüglich, falls ein Liefergegenstand (ganz oder teilweise) Exportkontrollbestimmungen unterliegt oder für die Ausfuhr/Inbetriebnahme besondere behördliche Genehmigungen benötigt werden. Der LIEFERANT garantiert, dass weder die Lieferung noch die Verwendung der Waren gegen geltende Embargos oder Sanktionsregime verstößt. Im Falle eines Verstoßes gegen Export- oder Sanktionsvorschriften ist BARBE berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

8.4 Compliance und Nachhaltigkeit: Der LIEFERANT verpflichtet sich, seine Geschäftstätigkeit unter Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu führen. Dies umfasst insbesondere die Einhaltung von gesetzlichen Umwelt-, Klima- und Arbeitsschutzstandards, fairen Wettbewerbsregeln und Antikorrupsionsgesetzen. Verstößt der LIEFERANT schwerwiegend gegen diese Verpflichtungen oder den Supplier Code of Conduct, stellt dies einen wichtigen Grund dar, der BARBE zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag oder zur fristlosen Kündigung berechtigt.

## 9. EINSATZ VON SUBUNTERNEHMERN

9.1 Der LIEFERANT darf zur Erfüllung seiner Liefer- und Leistungsverpflichtungen Subunternehmer nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von BARBE beauftragen.

9.2 Der LIEFERANT bleibt für die Erfüllung sämtlicher Pflichten aus dem Vertrag verantwortlich und haftet demgemäß auch für alle Leistungen, Pflichtverletzungen und sonstigen Handlungen seiner Subunternehmer, als hätte er diese selbst vorgenommen.

9.3 Der LIEFERANT stellt sicher, dass sämtliche eingesetzten Subunternehmer alle geltenden gesetzlichen Vorschriften – insbesondere arbeitsrechtliche, sicherheitsrelevante und umweltbezogene Vorgaben – sowie den BARBE Supplier Code of Conduct einhalten.

9.4 Eine Weitervergabe von Leistungen durch einen Subunternehmer an weitere Sub-Subunternehmer bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung von BARBE und ist nur in absoluten Ausnahmefällen (fehlendes Know-How, wirtschaftliche Notwendigkeit, etc.) zulässig. Der LIEFERANT hat die den Ausnahmefall begründenden Umstände für seinen Subunternehmer schriftlich darzulegen und glaubhaft zu machen. Rein wirtschaftliche Gesichtspunkte begründen keinen Ausnahmefall.

## 10. VERTRAULICHKEIT

10.1 Der LIEFERANT verpflichtet sich, alle im Rahmen der Geschäftsbeziehung von BARBE erhaltenen Informationen streng vertraulich zu behandeln und ausschließlich für die Zwecke der Vertragserfüllung zu verwenden.

10.2 Diese Vertraulichkeitsverpflichtung gilt über die Dauer der Geschäftsbeziehung hinaus für weitere fünf Jahre nach Vertragsende. Informationen, die nachweislich öffentlich bekannt sind oder ohne Verletzung dieser Vertraulichkeitsverpflichtung öffentlich bekannt werden, sind von dieser Verpflichtung ausgenommen.

10.3 Bei einer Verletzung der Vertraulichkeitsverpflichtung ist BARBE berechtigt, eine Vertragsstrafe gemäß nachstehender Ziffer 14.2 festzusetzen.

## 11. SCHUTZRECHTE DRITTER

11.1 Der LIEFERANT gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung oder Leistung keine Rechte Dritter verletzt werden. Sollte BARBE von einem Dritten wegen der Verletzung von Schutzrechten (z. B. Patente, Urheberrechte, Marken) wegen der gelieferten Waren oder erbrachten Leistungen in Anspruch genommen werden, stellt der LIEFERANT BARBE auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen und den daraus entstehenden Kosten frei.

11.2 Der LIEFERANT wird im Falle einer behaupteten Schutzrechtsverletzung nach eigener Wahl und auf eigene Kosten entweder die gelieferten Waren oder Leistungen so ändern oder austauschen, dass sie keine Rechte Dritter mehr verletzen, aber weiterhin den vertraglichen Bestimmungen entsprechen, oder BARBE durch Abschluss eines Lizenzvertrags die vertragsgemäße Nutzung der gelieferten Waren/Leistungen ermöglichen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche von BARBE bleiben unberührt.

## 12. HÖHERE GEWALT

12.1 Keine Partei haftet für die teilweise oder vollständige Nichterfüllung ihrer Pflichten, soweit diese auf Ereignissen höherer Gewalt beruhen. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Naturkatastrophen, Epidemien/Pandemien, Krieg, Terrorakte, behördliche Eingriffe, rechtmäßige Arbeitskampfmaßnahmen (Streik/Aussperrung), oder sonstige unvorhersehbare, schwerwiegende Ereignisse, die außerhalb der zumutbaren Kontrolle der betroffenen Partei liegen.

12.2 Die vom Ereignis höhere Gewalt betroffene Partei hat die andere Partei unverzüglich schriftlich über Art und voraussichtliche Dauer des Ereignisses zu informieren und alles Zumutbare zu unternehmen, um dessen Auswirkungen zu begrenzen. Vereinbarte Fristen verlängern sich um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit.

12.3 Dauert das Ereignis höherer Gewalt länger als sechzig Tage an, sind beide PARTEIEN berechtigt, ganz oder teilweise **VOM** betroffenen Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall entfallen etwaige Vertragsstrafen oder Schadensersatzansprüche wegen der durch höhere Gewalt bedingten Verzögerung oder Nichterfüllung. Bereits erbrachte Teilleistungen sind in diesem Falle auf Basis einer Einigung der PARTEIEN angemessen abzurechnen.

## 13. VERTRAGSDAUER UND KÜNDIGUNG

13.1 Soweit zwischen BARBE und dem LIEFERANT ein Rahmenvertrag oder ein auf unbestimmte Zeit laufendes Dauerschuldverhältnis besteht, kann dieser von beiden Seiten mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende ordentlich gekündigt werden, sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist. Einzelbestellungen bleiben von einer solchen Kündigung unberührt.

13.2 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. BARBE ist insbesondere berechtigt, einzelne Bestellungen oder laufende Verträge aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn

(a) der LIEFERANT gegen wesentliche Bestimmungen dieser BEDINGUNGEN verstößt und den Verstoß nicht innerhalb angemessener Frist nach schriftlicher Abmahnung beseitigt,

(b) über das Vermögen des LIEFERANT ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird oder der LIEFERANT seine Leistungen einstellt, oder

(c) ein erheblicher Verstoß des LIEFERANT gegen die Regelungen in Ziffer 8 vorliegt.

13.3 Kündigungs- und Rücktrittserklärungen bedürfen der Schriftform. Gesetzliche Kündigungs- und Rücktrittsrechte von BARBE bleiben unberührt.

## 14. HAFTUNG UND VERTRAGSSTRAFEN

14.1 Der LIEFERANT haftet gegenüber BARBE für alle Schäden, die aus einem Verstoß gegen diese BEDINGUNGEN oder sonstige vertragliche Pflichten resultieren, vorbehaltlich individualvertraglicher Regelungen sowie den Bestimmungen dieser BEDINGUNGEN jedenfalls nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Etwaige in Lieferanten-AGB enthaltene Haftungsbeschränkungen oder -ausschlüsse finden keine Anwendung, sofern sie nicht von BARBE ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.

14.2 Gerät der LIEFERANT in Verzug und hält er eine von BARBE gesetzte angemessene Nachfrist (mindestens vierzehn Kalendertage) nicht ein, so hat er für jeden begonnenen Kalendertag des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% des Nettowarenwerts der verspäteten Lieferung, maximal jedoch 5% des Nettowarenwerts der jeweiligen Bestellung, an BARBE zu zahlen. BARBE ist berechtigt, eine verirkte Vertragsstrafe mit etwaigen offenen Rechnungen des LIEFERANT zu verrechnen. Die Geltendmachung weitergehenden Schadensersatzes bleibt BARBE ausdrücklich vorbehalten; eine verirkte Vertragsstrafe wird auf einen solchen Schadensersatz angerechnet.

14.3 Der LIEFERANT ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine branchenübliche Betriebshaftpflichtversicherung (einschließlich Produkt- und Umwelthaftpflicht) mit angemessener Deckungssumme – mindestens fünf (5) Mio. EUR pro Schadensfall – zu unterhalten. Auf Verlangen von BARBE hat der LIEFERANT entsprechende Versicherungsnachweise (z. B. Zertifikate oder Policenkopien) vorzulegen.

14.4 Sollten gegen BARBE Ansprüche wegen eines angeblich fehlerhaften Produkts von Dritten geltend gemacht werden, so stellt der LIEFERANT BARBE von solchen Ansprüchen frei und übernimmt sämtliche damit verbundenen Kosten. Weitergehende gesetzliche Ansprüche von BARBE bleiben unberührt.

## 15. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

15.1 Allgemeine Korrespondenzadresse von BARBE für Anfragen und Mitteilungen im Zusammenhang mit Bestellungen ist: [einkauf@barbe.de](mailto:einkauf@barbe.de).

15.2 Diese BEDINGUNGEN stellen die vollständige Vereinbarung der PARTEIEN in Bezug auf den Vertragsgegenstand dar und ersetzen alle vorherigen mündlichen oder schriftlichen Abreden. Individuelle Abreden bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Einkaufsabteilung von BARBE.

15.3 Änderungen oder Ergänzungen eines Vertrages (einschließlich dieser BEDINGUNGEN) bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden werden nicht getroffen; soweit sie dennoch bestehen, sind sie nur wirksam, wenn sie von BARBE schriftlich bestätigt werden.

15.4 Zeigt sich eine Partei gegenüber der anderen hinsichtlich der Durchsetzung einzelner Rechte oder Ansprüche aus dem Vertrag vorübergehend tolerant, so stellt dies keinen Verzicht auf diese oder andere Rechte dar. Auch begründet eine solche Toleranz weder eine Änderung des Vertrags noch eine Übung zwischen den PARTEIEN.

15.5 Der LIEFERANT ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von BARBE nicht berechtigt, Marken, Logos oder sonstige Schutzrechte von BARBE oder von mit BARBE verbundenen Unternehmen zu verwenden. Dies gilt auch für von BARBE zur Verfügung gestelltes geistiges Eigentum (einschließlich Patente, Know-how und Betriebsgeheimnisse), soweit dessen Verwendung nicht zur Vertragserfüllung erforderlich ist.

15.6 Sollte eine Bestimmung des Vertrages einschließlich dieser BEDINGUNGEN ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung gilt eine Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Gleiches gilt im Falle einer Vertragslücke.

## 16. GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

16.1 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht, CISG).

16.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Verträgen unter Einbeziehung dieser BEDINGUNGEN ist der jeweils aktuelle Unternehmenssitz von BARBE.